

Kundmachung.

Das Ausrufen und der Verkauf von Zeitungs-Blättern und Flugschriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen wird im Allgemeinen auf das Strengste untersagt.

Dagegen Handelnde werden verhaftet, und mit Arrest bestraft werden, der sich in dem Grade verschärfen wird, als sich die Betretenen eine Wiederholung dieses Vergehens zu Schulden kommen lassen sollten.

Wien am 8. November 1848.

Von dem Vorstande der k. k. Central-Commission der Stadt-Commandantur.

Freiherr von Cordon,
k. k. General-Major.

